

Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Pilz GmbH & Co. KG (nachfolgend Pilz genannt) überlässt im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Softwarelizenzvertrages dem Kunden dauerhaft ein Standardsoftware-Produkt oder mehrere unterschiedliche Standardsoftware-Produkte (nachfolgend: die Software) im Objektcode, ausgenommen PAS-Produkte und räumt dem Kunden an der Software die in Ziff. 4.11 und Ziff. 6 bis Ziff. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Nutzungsrechte ein. Für PAS-Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für PAS-Produkte abrufbar unter www.pilz.com/de-INT/termsandconditions, Pilz AGB PAS.pdf. Wird Software von Pilz zusammen mit Software anderer Hersteller (Drittsoftware) veräußert, so gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Drittsoftware zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Lizenzbedingungen) des anderen Herstellers. Auf diese Lizenzbedingungen des anderen Herstellers verweist Pilz ausdrücklich in der jeweiligen Produktbeschreibung.

§ 2 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Pilz als Softwarehersteller und dem Kunden, der die Software von Pilz dauerhaft erwirbt, ohne dass Pilz den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.pilz.com/de-INT/termsandconditions, Pilz AGB.pdf, jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn Pilz sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Pilz stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pilz gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Leistungsumfang und Pflichten des Kunden

(1) Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ergibt sich ebenso wie die Arten der in Bezug auf die jeweilige Software von Pilz angebotenen Lizenzen – z. B. Basis-Lizenz, User-Lizenz, Projekt-Lizenz, Basis-Upgrade-Lizenz, User-Upgrade-Lizenz oder Projekt-Upgrade-Lizenz – aus der Produktbeschreibung von Pilz.

(2) Pilz überlässt dem Kunden ein Exemplar der Software auf CD-ROM sowie eine gedruckte Version der zugehörigen Benutzerdokumentation oder ermöglicht dem Kunden einen Download der Software nebst Benutzerdokumentation in ausdrückbarer Form.

(3) Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung von Pilz erklärt wurde. Die Beschaffenheit der Software und der evtl. zu liefernden Drittsoftware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Produktbeschreibung von Pilz. Sonstige Angaben, wie technische Daten, Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben – auch wenn diese auf Normen Bezug nehmen – unterliegen laufenden Änderungen. Diese Angaben verpflichten Pilz nur, falls sie vorab durch Pilz als verbindlich bestätigt wurden.

(4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen, welche die Parteien im Vertrag getroffen haben, sind nachfolgende Leistungen nicht Vertragsgegenstand:

- Installations- und Konfigurationsleistungen,
- Schulungen,
- die Unterstützung durch Pilz, die bei der Analyse und Beseitigung von Störungen gewährt wird, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch sonstige, nicht in der Software liegende Umstände entstanden sind.

Alle diese Leistungen werden von Pilz anhand der jeweils gültigen Listenpreise für solche Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Dem Kunden obliegt die Auswahl der Software für Anwendungen des Kunden und die Tests zur Eignung der Software für bestimmte Zwecke sowie die Datensicherung. Die Verwendung der Software sowie die Auswahl und Verwendung der Daten kann nur durch fachlich geschultes Personal erfolgen. Pilz-Software dient als Hilfestellung und nimmt dem Nutzer keine Entscheidungen ab. Im Zweifelsfall ist zusätzlich der fachliche Rat von Pilz einzuholen.

(6) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet.

§ 4 Vertragsabschluss

(1) Angebote von Pilz sind freibleibend. Die Angebote von Pilz im E-Shop stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei Pilz Wa-

ren zu bestellen. Zur online vorgenommenen Bestellung siehe unten ab Ziff. 4.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Pilz diese innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Kunden nichts anderes ergibt.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) von Pilz oder durch Auslieferung der Software an den Kunden erklärt werden. Auch in diesem Fall erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die schriftliche Auftragsbestätigung von Pilz die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Kunden Pilz' schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

(5) Änderungen der Software bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(6) Wird die Software mittels Download überlassen, so registriert sich der Kunde zunächst auf der Homepage von Pilz unter www.pilz.com/eshop/pilz/register.do. Nach der Registrierung kann der Kunde die von ihm gewünschte Software zunächst in einer Demoversion herunterladen. Für die Nutzung der Demoversion gewährt Pilz dem Kunden die in Ziff. 4.11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Demo-Lizenz.

(7) Die für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Kunde, auch bei weiteren Abrufen der Software.

(8) Entscheidet der Kunde sich für die Nutzung der Vollversion der Software, loggt er sich über die Homepage von Pilz ein und bestellt eine kostenpflichtige Lizenz für die Vollversion der betroffenen Software. Durch die Bestellung im E-Shop von Pilz gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

(9) Pilz wird den Eingang dieser Bestellung unverzüglich bestätigen. Damit kommt jedoch noch kein Vertrag zustande.

(10) Pilz kann das verbindliche Angebot des Kunden vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden bis zu 7 Tage nach Eingang bei Pilz mittels Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Der Vertragstext wird von Pilz nicht gespeichert. Danach wird dem Kunden der Kaufpreis für die Vollversion der Software in Rechnung gestellt. Dieser Rechnung fügt Pilz den Freischaltcode (Lizenzschlüssel) bei. Dieser ist

Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS

vom Kunden während des Installationsvorgangs einzugeben, um die Demoversion zur Vollversion der Software werden zu lassen. Der Lizenzschlüssel ist für die spätere Verwendung ebenfalls sicher aufzubewahren. Zum Nachweis der von Kunden erworbenen Lizenzen erhält der Kunde nach Bezahlung des Kaufpreises der Software den oder die entsprechenden Software-Produktschein/e.

(11) Pilz ermöglicht nach Download der Demoversion der Software zunächst deren zeitlich unbeschränkte Nutzung im in Ziff. 6 bis Ziff. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Rahmen. Nach Erhalt des Lizenzschlüssels ist der Kunde zur Nutzung der Vollversion der Software berechtigt wie in Ziff. 6 bis Ziff. 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Diese Lizenz der Vollversion der Software wird allerdings auflösend bedingt erteilt. Die Lizenz für die Vollversion endet, wenn der Kunde den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden bezahlt, soweit der Kunde nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt ist. Jede weitere Nutzung der Vollversion der Software kommt danach einer Urheberrechtsverletzung gleich, mit der Folge, dass Pilz vom Kunden jedenfalls die Unterlassung der Nutzung, die Löschung der Vollversion der Software und evtl. gefertigter Kopien sowie Schadensersatz verlangen kann.

§ 5

Lizenz und Schutzrechte

(1) Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Lizenzierung der Rechte an der Software während des Erwerbsvorgangs wird zunächst auf Ziff. 4.11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

(2) Soweit dem Kunden nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte an der Software und allen vom Kunden gefertigten Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Daten, Mustern, Modellen, Entwürfen und Know-how sowie sonstige technische Schutzrechte – ausschließlich Pilz oder einem Hersteller von Drittsoftware zu. Das gilt auch für evtl. Bearbeitungen der Software durch den Kunden. Das Eigentum des Kunden an den jeweils ihm gelieferten Datenträgern bleibt – nach Ende des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 22 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – unberührt.

§ 6

Vervielfältigungsrechte

(1) Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger oder durch Download auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen und mit dem der

Dokumentation beiliegenden Aufkleber von Pilz zu versehen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, der internen Revision oder der Wirtschaftsprüfung die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(4) Weitere Vervielfältigungen der Software, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nur anfertigen, wenn Pilz dem Kunden vorher schriftlich die Berechtigung hierzu eingeräumt hat. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Dokumentationen sind über Pilz zu beziehen. Der Kunde darf die auf dem Originaldatenträger oder durch Download erworbene Software vervielfältigen, soweit er die Lizenzen hierzu bei Pilz erworben hat. Hierfür gilt zudem Ziff. 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7

Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Kunde darf die Software auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorhalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist grundsätzlich unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen für die Software erwerben. Im Falle der Einräumung eines Vervielfältigungsrechts durch Pilz erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung der genehmigten Anzahl von Vervielfältigungen – Software-Produktschein –, die den Kunden zu deren Erstellung mit dem mit der Lizenz ausgelieferten Datenträger berechtigt und die zeitgleiche Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen in Höhe der Anzahl der vergebenen Lizenzen ermöglicht. Auf jeder Kopie oder Teilkopie sind der Copyrightvermerk und alle anderen Eigentumshinweise anzubringen. Bereits vorhandene Copyright-Vermerke/andere Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt werden.

(3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder bei Pilz eine besondere Netzwerkgebühr (Mehrfachlizenzen) entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtenden Mehrfachlizenzengebühren wird

Pilz dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser Pilz den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrfachlizenzengebühren zulässig.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zusammen mit den Software-Produktscheinen übermittelten Anweisungen zur Vervielfältigung zu beachten, die ihm auch schon in der Produktbeschreibung zugänglich gemacht wurden. Der Kunde wird ferner über den Verbleib aller Vervielfältigungen ordnungsgemäße und vollständige Aufzeichnungen führen, die geeignet sind, die Anzahl der erstellten Vervielfältigungen sowie den Einsatzbereich nachzuvollziehen. Er wird diese Aufzeichnungen Pilz jederzeit auf Wunsch zur Verfügung stellen. Pilz ist berechtigt, nach einer Vorankündigung von 14 Tagen die Aufzeichnungen durch einen unabhängigen vereidigten Buchprüfer eigener Wahl prüfen zu lassen. Dem Prüfer ist innerhalb normaler Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gestatten. Werden Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen zulasten von Pilz festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, die Pilz aus der Prüfung entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 8

Dekompilierung und Änderung der Software durch den Kunden

(1) Grundsätzlich ist der Kunde nicht berechtigt, die Software in den Quellcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) oder in andere Formen oder in andere Programmiersprachen zu überführen, die Software zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie über den in Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Rahmen hinaus zu vervielfältigen. Der Kunde darf alphanumerische Kennungen der Datenträger nicht entfernen und wird die alphanumerischen Kennungen, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, anlässlich der Vervielfältigung in unveränderter Form vervielfältigen.

(2) Kommt Pilz seinen Gewährleistungspflichten nicht innerhalb angemessener Nachfrist nach, so ist der Kunde ausnahmsweise im Einzelfall zur Mängelbeseitigung berechtigt.

(3) Eine weitere Ausnahme ist, dass der Kunde die gelieferte Software analysiert und nur insoweit verändert, als dies zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zwingend erforderlich ist, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Sämtliche Analyse- oder Bearbeitungshandlungen werden nur vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Kunden ermächtigten dritten Person vorgenommen.
- Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Kunden oder die von ihm beauftragten Dritten nicht ohne Dekompilierung zugänglich und wurden dem Kunden, obwohl der Kunde Pilz hierzu aufgefordert hat und Pilz eine angemessene Frist gesetzt hat, von Pilz auch nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Analyse und Bearbeitungshandlungen des Kunden beschränken sich auf die Teile der Software, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS

(4) Der Kunde darf die bei Handlungen nach Ziff. 8.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwenden, vor allem nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlichen Ausdrucksformen und andere das Urheberrecht verletzende Handlungen. Er darf insbesondere solche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer in dem Rahmen, in dem die Weitergabe der Information für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

(5) Soweit der Kunde die vorstehend genannten erlaubten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter durchführen kann oder will, wird er, bevor er Dritte beauftragt, Pilz Gelegenheit geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist mit angemessener Vergütung für den Kunde zu bewirken.

§ 9

Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem erwerbenden Dritten sämtliche Kopien der Software einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung. Er ist verpflichtet, Pilz über den Verkauf zu informieren.

(2) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasings geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Kopien der Software einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien dem Dritten übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Nutzung der Software zu. Der Kunde hat Pilz über die Nutzungsüberlassung zu informieren. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken ist unzulässig.

(3) Soweit der Kunde in einem Software-Produktschein mehrere Lizenzen für die Software zur Ermöglichung der gleichzeitigen Nutzung entsprechend Ziff. 7.2 und 7.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erworben hat, dürfen diese Volumenlizenzen nur als Einheit weiterverkauft, -verschenkt oder auf Zeit überlassen werden.

(4) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

(5) Sofern der Kunde für die Software ergänzend ein Upgrade erwirbt, darf er nach der Installation des Upgrades die Vorversion nicht mehr verwenden oder an Dritte weitergeben.

§ 10

Lieferung

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(2) Sofern sich aus dem Vertrag zwischen Pilz und dem Kunden nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ex works“ Incoterms 2010 vereinbart. Dieser Lieferort ist der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung.

(3) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Software verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Pilz wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Software kann (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. solcher der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

(4) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur als annähernd und sind für Pilz nicht verbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich bindend bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Software bis zu ihrem Ablauf das Werk von Pilz verlassen hat.

(5) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, z. B. in Bezug auf die kundenspezifischen Anpassungen der Software, welche die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist unmöglich machen, so verschiebt sich der Liefertermin oder verlängert sich die Lieferfrist entsprechend den geforderten Änderungen und Ergänzungen.

(6) Der Kunde ist zur Annahme eines Liefergegenstandes verpflichtet, der nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine unerhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs aufweist.

(7) Die Kosten für den Versand sind vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart in freiem Ermessen von Pilz liegt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

§ 11

Höhere Gewalt

Der Liefertermin verschiebt sich und die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nicht von Pilz zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung der Software von Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Pilz zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Pilz dem Kunden binnen drei Werktagen mitteilen.

§ 12

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Software geht auf den Kunden über, sobald die Software das Haus von Pilz verlassen hat oder Pilz die Versandbereitschaft angezeigt hat.

(2) Der Übergabe der Software steht es gleich, wenn sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet.

(3) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(4) Soweit Pilz nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Installation von Hard- und/oder Software des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehend genannten Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

§ 13

Verzug und Unmöglichkeit

(1) Sollte Pilz mit der Lieferpflicht leicht fahrlässig in Verzug geraten, so kann der Kunde für jede angefangene Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen Verzuges nicht in Betrieb genommen werden kann. Dem Kunden steht es offen, einen höheren Verspätungsschaden nachzuweisen, Pilz kann einen geringeren Schaden nachweisen.

(2) Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Kunden im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 16 – Gewährleistung – und Ziff. 17 – Rechtsmangel – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) kann der Kunde bei Unmöglichkeit der Leistung von Pilz oder Verzug nur bei Vorliegen einer von Pilz zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

(3) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde Pilz zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde verpflichtet, nach Aufforderung durch Pilz zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder gem. § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Kunde innerhalb einer von Pilz gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Kunde nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen.

(4) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nur entbehrlich, wenn Pilz die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach

Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS

Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(5) Der Kunde kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten und auch nicht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von Pilz. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Kunde für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von Pilz nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eintritt.

(6) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 14 Testphase

Soweit der Kunde oder ein Dritter eine Software noch nicht erworben hat und nur in einer Testphase nutzt, sind grundsätzlich jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Während der Testphase, in der die Software dem Kunden nur zu Testzwecken kostenlos zur Verfügung gestellt wird, haftet Pilz lediglich dann für Schäden, wenn diese von Pilz grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt auch, soweit Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Pilz schuldhaft an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden.

§ 15 Mängelrüge

(1) Der Kunde hat die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von Pilz garantierten Beschaffenheit der Software oder der Dokumentation sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung (Mängel) sind – soweit sie offensichtlich sind – vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren 5 Werktagen nach Ende der in Satz 1 genannten Untersuchungsfrist, schriftlich geltend zu machen.

(2) Bei üblicher Eingangsprüfung gem. Ziff. 15.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erkennbare Mängel sind vom Kunden ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

(3) Die Mängelrüge des Kunden muss eine auf den Einzelfall angepasste, detailliert gefasste Beschreibung des jeweiligen Mangels beinhalten. Soweit möglich, sind hierzu aus der Nutzung der Software generierte Arbeitsergebnisse zu dokumentieren, um den Mangel bei Pilz nachvollziehen zu können.

(4) Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gem. Ziff. 15.1 und 15.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen Pilz ausgeschlossen.

§ 16 Gewährleistung bei Sachmangel

(1) Pilz stellt dem Kunden Support mit Informationen zu bekannten Programmfehlern, Fehlerbehebungsmaßnahmen, Einschränkungen und Maßnahmen zur Fehlervermeidung zur Verfügung. Diesen Support finden Kunden unter <http://software.pilz.com>.

(2) Ein Mangel liegt nicht schon vor, wenn
- die Software nicht auf einer geeigneten Hardware des Kunden oder Dritter angewendet wird, die den von Pilz genannten Hardware-Voraussetzungen entspricht, oder
- der Fehler nicht auf der Software von Pilz als solcher beruht, sondern allein von nicht von Pilz gelieferter Fremdsoftware verursacht wird und Pilz die Kompatibilität der Software mit solcher Fremdsoftware nicht schuldet, oder
- auf sonstiger Tätigkeit des Kunden oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen beruht.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels – ausgenommen sind Rechtsmängel; diese sind in Ziff. 17 – Rechtsmängel – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt – beschränkt sich die Gewährleistung von Pilz bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Wahl von Pilz zunächst auf die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(4) Der Kunde hat Pilz nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Pilz sind im Hinblick auf die Komplexität der Software bis zu drei Nachbesserungsversuche einzuräumen.

(5) Mängel der Software kann Pilz nach eigener Wahl auch durch eine geeignete Form der Lieferung eines Datenträgers oder der Ermöglichung des Downloads mit dem neuesten Produktausgabestand – Update oder Upgrade – der Software beseitigen. Dies gilt auch dann, wenn die Software ein Softwarepaket darstellt, das mehrere unterschiedliche Standardsoftware-Produkte zusammenfasst.

Ein neuer Produktausgabestand – Update oder Upgrade – der Software – sei es Einzelsoftware oder Softwarepaket – ist vom Kunden auch zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.

Steht zum Zeitpunkt der erforderlichen Nachbesserung ein aktualisiertes Update oder Upgrade der Software nicht zur Verfügung, ist Pilz berechtigt, dem Kunden bis zur Lieferung eines neuen Produktausgabestandes eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen, sofern dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass der Kunde trotz des aufgetretenen Mangels unaufschiebbare Aufgaben bearbeiten kann. Weiter kann die Nacherfüllung dadurch erfolgen, dass Pilz zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(6) Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung erfolgen im Rahmen der Gewährleistung nach Wahl von Pilz beim Kunden oder bei Pilz. Wenn zwisch-

en dem Kunden und Pilz ein (Reparatur-)Servicevertrag besteht, erfolgen Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nach Absprache mit dem Kunden auch am Einsatzort des Gerätes, auf dem die Software entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt wird. Pilz erhält vom Kunden die beim Kunden vorhandenen, zur Mangelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Wenn Pilz den Fehler beim Kunden beseitigt, stellt der Kunde unentgeltlich die benötigte Hard- und Software sowie die erforderlichen sonstigen Betriebszustände mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung.

Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Lieferort. Erfolgt die Nacherfüllung durch Pilz an einem anderen als dem Lieferort und besteht kein Reparatur-/Service-Vertrag, ersetzt der Kunde Pilz die aufgrund der Durchführung der Nacherfüllung am tatsächlichen Einsatzort der Software entstehenden erhöhten Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie sonstige erhöht anfallende Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Software.

(7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist Pilz lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation der ordnungsgemäßen Nutzung der Software entgegensteht.

(8) Im Übrigen ist Pilz nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Jede Form der Nacherfüllung kann von Pilz verweigert werden, wenn sowohl die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung als auch die Kosten der Nachlieferung den Kaufpreis des vertraglich geschuldeten Liefergegenstands um 100% übersteigen.

(9) Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von Pilz.

(10) Für den Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung – d. h. wenn Pilz eine Pilz zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, wenn Pilz eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen oder Pilz die Nacherfüllung zu Recht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert – kann der Kunde anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche, Letztere im Rahmen von Ziff. 19 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(11) Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(12) Liegt lediglich ein geringfügiger Mangel vor, so ist der Schadensersatz gem. § 281 BGB –

Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS

Schadensersatz statt der Leistung – nach der Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Software zu berechnen.

(13) Bei Drittsoftware beschränkt sich die Gewährleistung von Pilz auf die Abtretung der Ansprüche, die Pilz gegen den Hersteller der Drittsoftware besitzt. Für den Fall, dass der Kunde seine Gewährleistungsrechte gegen den Hersteller der Drittsoftware nicht durchsetzen kann, leistet Pilz Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen. Eventuell von Herstellern von Drittsoftware gewährte Garantien bleiben unberührt.

(14) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Pilz berechtigt, die Ersetzung der Pilz entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu verlangen, wenn der Kunde schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Kunden den angeblichen Mangel verursacht hat.

§ 17

Gewährleistung bei Rechtsmangel

(1) Pilz gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden im Land des Lieferorts keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln, d. h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Pilz gelieferte, vertragsgemäß genutzte Software gegen den Kunden berechnete Ansprüche erheben, leistet Pilz bei fristgerechter Rüge gem. Ziff. 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dadurch Gewähr, dass Pilz dem Kunden nach Wahl von Pilz eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft oder die Software so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Pilz kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist Pilz dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu. Die Pflicht von Pilz zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziff. 19 – Schadensersatz – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Der Kunde unterrichtet Pilz unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Der Kunde ermächtigt Pilz, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Pilz wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange Pilz von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Pilz anerkennen; Pilz wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Software) beruhen. Sollte der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Sie sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung erst durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Pilz nicht vorhersehbare Anwendung oder etwa dadurch verursacht wird, dass die Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Pilz gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 18

Schadensersatz

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Pilz Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 19.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

(a) Pilz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,

(b) Pilz einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat,

(c) durch Pilz schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind sowie wenn

(d) Pilz gegen sogenannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d. h.

(aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder

(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Im Falle von Ziff. 19.2 (d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Verletzung von Kardinalpflichten – ist die Haftung von Pilz allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

§ 19

Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

(1) Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Software oder – wenn eine Abnahme vereinbart wurde – ab Abnahme der Software, soweit nicht im Einzelfall

abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 endet nach 3 Jahren.

(2) Abweichend hiervon gelten auch im Anwendungsbereich von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, des § 445b Abs. 1 und Abs. 2 oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von Pilz zu vertretenden Mangel verursacht werden,

- wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Pilz beruht,

- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,

- bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB), und

- wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette gem. § 445a BGB ein Verbrauchervertrag (gem. § 474 BGB) ist.

(3) Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Lieferung von gebrauchten Waren ist die Gewährleistung jedoch ausgeschlossen.

§ 20

Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung zusätzlich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher besonderer Vereinbarung.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Pilz berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Soweit ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, ist Pilz berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

§ 21

Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen Pilz ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

(2) Die Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von Pilz mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 22

Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Lieferungen von Software bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt

Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS

des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, das Eigentum von Pilz. Hat Pilz im Interesse des Kunden Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von Pilz. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

(2) Verhält sich der Kunde nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Pilz zur Rücknahme der Software nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung der Software durch Pilz gelten solchenfalls als Rücktritt vom Vertrag. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Kopien der Software müssen gelöscht werden. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, die von Pilz mit der Kontrolle der Löschung der Software und der von dieser Software angefertigten Kopien beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände, auf dem sich die Software befinden, betreten und befahren zu lassen und die zur Löschung notwendigen Eingriffe in seine Datenverarbeitungsanlage zu dulden, sollte die Löschung nicht erfolgt sein.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Software hat der Kunde Pilz unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(4) Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Software ist vom Kunden auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche des Kunden gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Software bereits an Pilz abgetreten. Hiermit nimmt Pilz diese Abtretung an.

(5) Pilz ist verpflichtet und bereit, die Pilz gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Kunde zurückzugeben oder freizugeben, wenn der Wert der Pilz insgesamt eingeräumten Sicherheiten Forderungen von Pilz um mehr als 20 % übersteigt.

§ 23 Geheimhaltung

(1) Der Kunde hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekannt werdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Pilz Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit Pilz abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pilz an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde hat jegliches Reverse Engineering außerhalb § 69e UrhG, d.h. die Rückwärtsanalyse

durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sowohl evtl. gelieferte Originaldatenträger als auch Sicherungskopien der Software sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Gleiches gilt für die zum Download der Software erforderlichen Passwörter und Lizenzschlüssel. Dabei hat der Kunde diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Kunde unterrichtet Pilz unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Kunden der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch Pilz bekannt waren;
- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auflegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;
- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- diese Vertraulichen Informationen vom Kunden unabhängig von ihrer Mitteilung durch Pilz entwickelt wurden oder werden.

(4) Pilz behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von Pilz, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

(5) Auf Anforderung von Pilz hat der Kunde sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an Pilz zurückzusenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass Pilz seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(2) Pilz ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von Pilz für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Pilz verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(3) Pilz kann seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(5) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von Pilz in Ostfildern.

(6) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Pilz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 3409-0
Telefax: +49 711 3409-133
E-Mail: info@pilz.de
Internet: www.pilz.com

1. April 2018